

Verordnung über die Banken und Sparkassen (Bankenverordnung, BankV¹)²

vom 17. Mai 1972 (Stand am 1. Juni 2009)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *b*, 4 Absatz 2, 4^{bis} Absatz 2, 6 Absatz 5, 20 Absatz 1, 21 Absatz 1, 23 Absatz 4 und 56 des Bankengesetzes vom 8. November 1934³ (im folgenden Gesetz genannt),

verordnet:

1. Geltungsbereich des Gesetzes

Art. 1 und 2⁴

Art. 2a⁵

Als Banken im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 des Gesetzes gelten Unternehmen, die hauptsächlich im Finanzbereich tätig sind und insbesondere:

- a.⁶ gewerbmässig Publikumseinlagen entgegennehmen oder sich öffentlich dafür empfehlen, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren, oder
- b. sich in erheblichem Umfang bei mehreren nicht massgebend an ihnen beteiligten Banken refinanzieren, um damit auf eigene Rechnung eine unbestimmte Zahl von Personen oder Unternehmen, mit denen sie keine wirtschaftliche Einheit bilden, auf irgendwelche Art zu finanzieren.
- c. ...⁷

AS 1972 821

¹ Abkürzung eingefügt durch Ziff. I der V vom 29. Nov. 1995, in Kraft seit 1. Jan. 1996 (AS 1996 45).

² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

³ SR 952.0

⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 23. Aug. 1989, in Kraft seit 1. Jan. 1990 (AS 1989 1772).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁷ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11).

Art. 3⁸

¹ Wem es nach Artikel 1 Absatz 2 des Gesetzes untersagt ist, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegenzunehmen, der darf auch nicht in irgendeiner Form dafür Werbung treiben, insbesondere nicht in Inseraten, Prospekten, Rundschreiben oder elektronischen Medien.

² Privatbankiers empfehlen sich nicht öffentlich zur Annahme fremder Gelder nach den Artikeln 5 Absatz 2 und 6 Absatz 6 des Gesetzes, wenn sich ihre Werbung einzig auf ihre Tätigkeit als Vermögensverwalter oder Effekthändler bezieht, ohne das Einlagengeschäft zu umfassen.

Art. 3a⁹

¹ Ausser den Banken dürfen nur Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Kassen, für die sie vollumfänglich haften, gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennehmen.

² Gewerbsmässig im Sinne des Gesetzes handelt, wer dauernd mehr als 20 Publikumseinlagen entgegennimmt.

³ Nicht als Einlagen gelten:

- a. Gelder, die eine Gegenleistung aus einem Vertrag auf Übertragung des Eigentums oder aus einem Dienstleistungsvertrag darstellen oder als Sicherheitsleistung übertragen werden;
- b. Anleiheobligationen und andere vereinheitlichte und massenweise ausgegebene Schuldverschreibungen oder nicht verkündete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), wenn die Gläubiger in einem dem Artikel 1156 des Obligationenrechts¹⁰ entsprechenden Umfang informiert werden;
- c.¹¹ Habensaldi auf Kundenkonti von Effekten- oder Edelmetallhändlern, Vermögensverwaltern oder ähnlichen Unternehmen, welche einzig der Abwicklung von Kundengeschäften dienen, wenn dafür kein Zins bezahlt wird;
- d. Gelder, deren Entgegennahme in einem untrennbaren Zusammenhang mit einem Lebensversicherungsvertrag, der beruflichen Vorsorge oder anderen anerkannten Vorsorgeformen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹² über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge stehen.

⁴ Keine Publikumseinlagen sind Einlagen von:

- a. in- und ausländischen Banken oder anderen staatlich beaufsichtigten Unternehmen;

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

¹⁰ SR 220

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 14. März 2008 (AS 2008 1199).

¹² SR 831.40

- b. Aktionären oder Gesellschaftern mit einer qualifizierten Beteiligung am Schuldner und mit ihnen wirtschaftlich oder familiär verbundenen Personen;
- c. institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie;
- d.¹³ Einlegern bei Vereinen, Stiftungen oder Genossenschaften, sofern diese einen ideellen Zweck oder die gemeinsame Selbsthilfe verfolgen und in keiner Weise im Finanzbereich tätig sind; oder
- e. Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen sowie pensionierten Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bei ihrem Arbeitgeber.

2. Bewilligung zum Geschäftsbetrieb

Art. 4

¹ Das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b des Gesetzes verlangte voll einbezahlte Mindestkapital muss mindestens 10 Millionen Franken betragen. Bei Sacheinlagegründungen ist der Wert der eingebrachten Aktiven und der Umfang der Passiven durch eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zugelassene Prüfungsgesellschaft zu überprüfen; das gilt auch bei der Umwandlung eines bestehenden Unternehmens in eine Bank.¹⁴

² Wird ein bestehendes Unternehmen in eine Bank umgewandelt, so darf das voll einbezahlte Kapital weniger als 10 Millionen Franken betragen, wenn das bereinigte Kernkapital im Sinne des Artikels 23 der Eigenmittelverordnung vom 29. September 2006 (ERV)¹⁵ diesen Betrag erreicht. Die FINMA¹⁶ entscheidet darüber im Einzelfall.¹⁷

³ In besonderen Fällen kann die FINMA Ausnahmen gewähren, namentlich sofern:

- a. die Banken Teil einer zentralen Organisation bilden, welche ihre Verpflichtungen garantiert;
- b. die zentrale Organisation und die angeschlossenen Banken die Vorschriften über die Eigenmittel und die Risikoverteilung auf konsolidierter Basis erfüllen; und
- c. die Leitung der zentralen Organisation den angeschlossenen Banken verbindliche Weisungen erteilen kann.¹⁸

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Nov. 2003 (AS **2003** 4077).

¹⁴ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

¹⁵ SR **952.03**

¹⁶ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 7 der V vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**). Diese Änd. ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253). Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 253).

Art. 5

¹ Das Gegenrecht im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist insbesondere gewährleistet, wenn

- a. Personen mit Sitz oder Wohnsitz in der Schweiz im ausländischen Staat Banken (eigene Gesellschaften oder Sitze, Zweigniederlassungen oder Agenturen schweizerischer Banken) eröffnen können und
- b. diese Banken im ausländischen Staat in der Ausübung ihrer Geschäftstätigkeit nicht wesentlich einschränkenderen Bestimmungen unterliegen als ausländische Banken in der Schweiz.

² Für ständige Vertreter einer ausländischen Bank im Sinne von Artikel 3^{bis} Absatz 1 des Gesetzes ist das Gegenrecht gewährleistet, wenn schweizerische Banken im ausländischen Staat ständige Vertretungen mit gleichen Funktionen eröffnen können.

Art. 6¹⁹

¹ In Bewilligungsgesuchen von neuen Banken sind Angaben über die mit der Verwaltung und Geschäftsführung betrauten Personen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes sowie über die Inhaber einer qualifizierten Beteiligung nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c^{bis} des Gesetzes zu machen. Die Gesuche haben insbesondere zu enthalten:

- a. bei natürlichen Personen: Angaben über Nationalität, Wohnsitz, qualifizierte Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren, sowie einen unterzeichneten Lebenslauf, Referenzen und einen Strafregisterauszug;
- b. bei Gesellschaften: die Statuten, einen Auszug aus dem Handelsregister oder eine entsprechende Bestätigung, einen Beschrieb der Geschäftstätigkeiten, der finanziellen Situation und, gegebenenfalls, der Gruppenstruktur sowie Angaben über abgeschlossene und hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren.

² Gesuche um eine Zusatzbewilligung nach Artikel 3^{ter} des Gesetzes und die Meldungen über qualifizierte Beteiligungen nach Artikel 3 Absätze 5 und 6 des Gesetzes müssen die in Absatz 1 verlangten Angaben enthalten.

³ Personen, welche eine qualifizierte Beteiligung besitzen, müssen der FINMA eine Erklärung abgeben, ob sie die Beteiligung für eigene Rechnung oder treuhänderisch für Dritte erwerben und ob sie für diese Beteiligung Optionen oder ähnliche Rechte eingeräumt haben.

¹⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

Art. 6a²⁰

¹ Die Bank hat der FINMA innert 60 Tagen nach Abschluss des Geschäftsjahres eine Aufstellung der an ihr qualifiziert Beteiligten einzureichen.

² Die Aufstellung enthält Angaben über die Identität und die Beteiligungsquote aller am Abschluss tag qualifiziert Beteiligten sowie allfällige Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

³ Über vorher nicht gemeldete Beteiligte sind zusätzlich die Angaben und Unterlagen nach Artikel 6 Absätze 1 und 3 beizufügen.

Art. 6b²¹

¹ Bevor eine Bank im Sinne von Artikel 3 Absatz 7 des Gesetzes im Ausland tätig wird, sind der FINMA alle die zur Beurteilung der Tätigkeit nötigen Angaben zu machen. Insbesondere ist vorzulegen bzw. anzugeben:

- a. ein Geschäftsplan, welcher insbesondere die Art der geplanten Geschäfte und die Organisationsstruktur beschreibt;
- b. die Adresse der Geschäftsstelle im Ausland;
- c. die Namen der mit der Verwaltung und der Geschäftsführung betrauten Personen;
- d. die Prüfgesellschaft;
- e. die Aufsichtsbehörde im Gastland.

² Die Bank muss auch die Aufgabe oder jede wesentliche Änderung der Geschäftstätigkeit im Ausland sowie einen Wechsel der Prüfgesellschaft oder der Aufsichtsbehörde melden.

3. Innere Organisation

Art. 7

¹ Die Bank muss ihren Geschäftsbereich in den Statuten, den Gesellschaftsverträgen oder Reglementen sachlich und geografisch genau umschreiben.²²

² ...²³

³ Aufgabenkreis und geographischer Geschäftsbereich müssen den finanziellen Möglichkeiten sowie der Verwaltungsorganisation entsprechen.

²⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²² Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

²³ Aufgehoben durch Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR 954.11).

⁴ Die Bank muss tatsächlich von der Schweiz aus geleitet werden. Vorbehalten bleiben allgemeine Weisungen und Entscheide im Rahmen der Konzernüberwachung, sofern die Bank Teil einer im Finanzbereich tätigen Gruppe bildet, welche einer angemessenen konsolidierten Aufsicht durch ausländische Aufsichtsbehörden untersteht.²⁴

Art. 8

¹ Wenn der Geschäftszweck oder der Geschäftsumfang ein besonderes Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle erfordert, muss es mindestens drei Mitglieder umfassen.

² Kein Mitglied des für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle verantwortlichen Organs einer Bank darf der Geschäftsführung angehören.

³ Die FINMA kann in besonderen Fällen einer Bank eine an Bedingungen geknüpfte Ausnahme bewilligen.

Art. 9²⁵

¹ Die Bank sorgt für eine wirksame betriebsinterne Funktionentrennung zwischen Handel, Vermögensverwaltung und Abwicklung. Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen gestatten oder die Trennung weiterer Funktionen anordnen.

² Die Bank regelt die Grundzüge des Risikomanagements sowie die Zuständigkeit und das Verfahren für die Bewilligung von risikobehafteten Geschäften in einem Reglement oder in internen Richtlinien. Sie muss insbesondere Markt-, Kredit-, Ausfall-, Abwicklungs-, Liquiditäts- und Imagerisiken sowie operationelle und rechtliche Risiken erfassen, begrenzen und überwachen.

³ Die interne Dokumentation der Bank über die Beschlussfassung und Überwachung der mit Risiko verbundenen Geschäfte ist so auszugestalten, dass sie der Prüfgesellschaft erlaubt, sich ein zuverlässiges Urteil über die Geschäftstätigkeit zu bilden.²⁶

⁴ Die Bank sorgt für ein wirksames internes Kontrollsystem. Sie bestellt insbesondere eine von der Geschäftsführung unabhängige interne Revision (Inspektorat). Die FINMA kann in begründeten Einzelfällen eine Bank von der Pflicht, eine interne Revision zu bestellen, befreien.²⁷

Art. 10

Die Privatbankiers haben die erforderlichen organisatorischen Bestimmungen in den Gesellschaftsvertrag oder in ein Reglement aufzunehmen.

²⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS 1995 253).

²⁵ Fassung gemäss Art. 57 Ziff. 1 der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996, in Kraft seit 1. Febr. 1997 (SR 954.11).

²⁶ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

²⁷ Fassung gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR 956.161).

4.²⁸ Gruppen- und Konglomeratsaufsicht

Art. 11 Finanzbereich

¹ Im Finanzbereich tätig ist, wer:

- a. Finanzdienstleistungen erbringt oder vermittelt, insbesondere für sich selbst oder für Dritte das Einlagen- oder Kreditgeschäft, den Effektenhandel, das Kapitalanlagegeschäft oder die Vermögensverwaltung betreibt; oder
- b. qualifizierte Beteiligungen überwiegend an im Finanzbereich tätigen Unternehmen hält (Holdinggesellschaft).

² Die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen (Versicherungsbereich) wird der Tätigkeit im Finanzbereich gleichgestellt, sofern für sie nicht in dieser Verordnung oder in der ERV²⁹ abweichende Regelungen vorgesehen sind.

Art. 12 Wirtschaftliche Einheit und Beistandszwang

¹ Unternehmen bilden eine wirtschaftliche Einheit, wenn das eine direkt oder indirekt mit mehr als der Hälfte der Stimmen oder des Kapitals am anderen beteiligt ist oder dieses auf andere Weise beherrscht.

² Ein Beistandszwang im Sinne von Artikel 3c Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes kann sich auch aufgrund anderer Umstände ergeben, insbesondere aufgrund:

- a. personeller oder finanzieller Verflechtungen;
- b. der Verwendung einer gemeinsamen Firma;
- c. eines einheitlichen Marktauftritts; oder
- d. von Patronatserklärungen.

Art. 13 Gruppengesellschaften

Gruppengesellschaften sind durch eine wirtschaftliche Einheit oder einen Beistandszwang verbundene Unternehmen.

Art. 14 Umfang der konsolidierten Aufsicht

¹ Die Gruppenaufsicht durch die FINMA umfasst sämtliche im Finanzbereich gemäss Artikel 11 Absatz 1 tätigen Gruppengesellschaften einer Finanzgruppe. Im Rahmen der Konglomeratsaufsicht sind zusätzlich Gruppengesellschaften gemäss Artikel 11 Absatz 2 erfasst.

²⁸ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR 952.03).

²⁹ SR 952.03

² Die FINMA kann in begründeten Fällen Gruppengesellschaften des Finanzbereiches von der konsolidierten Aufsicht ausnehmen oder deren Inhalt für sie nur teilweise anwendbar erklären, namentlich wenn die Gruppengesellschaften für die konsolidierte Aufsicht unwesentlich sind.

³ Sie kann ein Unternehmen im Finanzbereich, welches von einer durch die FINMA beaufsichtigten Finanzgruppe oder einem Finanzkonglomerat gemeinsam mit Dritten beherrscht wird, ganz oder teilweise in die konsolidierte Aufsicht einschliessen.

Art. 14a Inhalt der konsolidierten Aufsicht

¹ Die konsolidierte Aufsicht hat namentlich zum Gegenstand, ob die Finanzgruppe:

- a. angemessen organisiert ist;
- b. über ein angemessenes internes Kontrollsystem verfügt;
- c. die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbundenen Risiken angemessen erfasst, begrenzt und überwacht;
- d. von Personen geleitet wird, welche Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten;
- e. die personelle Trennung zwischen Geschäftsführung und dem Organ für Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nach Artikel 8 einhält;
- f. die Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften einhält;
- g. über eine angemessene Liquidität verfügt;
- h. die Rechnungslegungsvorschriften korrekt anwendet; und
- i. über eine anerkannte, unabhängige und sachkundige Prüfgesellschaft verfügt.

² Für die konsolidierte Aufsicht über Finanzkonglomerate kann die FINMA vom Inhalt nach Absatz 1 abweichen.

5. Liquidität

Art. 15³⁰

Art. 16³¹ Liquide Aktiven

¹ Als liquide Aktiven (Liquidität) im Sinne von Artikel 4 des Gesetzes gelten zum Buchwert:

- a. flüssige Mittel;
- b. Werte, welche die Nationalbank für geldpolitische Repogeschäfte zulässt;

³⁰ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

- c.³² Schuldverschreibungen inländischer Schuldner, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden, mit Ausnahme von eigenen Schuldverschreibungen der Bank sowie solcher von Gesellschaften, die mit der Bank eine wirtschaftliche Einheit bilden;
- d. Werte, die im Land einer ausländischen Zweigniederlassung bei der Zentralbank diskont-, lombard- oder repofähig sind;
- e. Schuldverschreibungen ausländischer Staaten und übriger öffentlich-rechtlicher Körperschaften, wenn sie an einem repräsentativen Markt gehandelt werden;
- f. Schuldverschreibungen und Akzepte erstklassiger ausländischer Banken sowie andere gleichwertige Papiere, die innerhalb von sechs Monaten fällig werden;
- g. Edelmetalle (Gold, Silber, Platin, Palladium) und die innerhalb eines Monats fälligen Edelmetallguthaben, soweit ihnen nicht je entsprechende Verpflichtungen gegenüberstehen;
- h.³³ Kontokorrent-Debitoren und die innerhalb eines Monats fälligen festen Vorschüsse, die durch Werte gemäss Buchstaben b und c gedeckt sind;
- i. ein Überschuss der zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a) über die zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a).

² Liquide Aktiven, die Forderungen gegenüber einem ausländischen Schuldner darstellen, können nur angerechnet werden, wenn entweder die Zahlung in Schweizerfranken oder der Transfer der in der fremden Währung zu leistenden Zahlung in die Schweiz gesichert ist.

³ Verpfändete liquide Aktiven müssen abgezogen werden, soweit sie einschliesslich der Deckungsmarge für bestehende Verpflichtungen haften.

Art. 16a³⁴ Zu verrechnende liquide Aktiven³⁵

Zu verrechnen sind folgende liquide Aktiven, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:³⁶

- a. Bankendebitoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b.³⁷ Schuldverschreibungen, sofern nicht unter Artikel 16 angerechnet;

³² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

³³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

³⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS 1988 106).

³⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

³⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS 2004 2875).

- c. Geldmarktbuchforderungen; Geldmarktbuchforderungen sind nicht gesicherte Forderungen mit festen Laufzeiten bis zu einem Jahr gegenüber erstklassigen Schuldnern, die Obligationen, Notes oder Geldmarktpapiere ausstehend haben;
- d. unter den sonstigen Aktiven bilanzierte Guthaben.

Art. 17³⁸ Zu unterlegende kurzfristige Verbindlichkeiten³⁹

Zu unterlegen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten:⁴⁰

- a.⁴¹ ein Überschuss der zu verrechnenden kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17a) über die zu verrechnenden liquiden Aktiven (Art. 16a);
- b. 50 Prozent der Kreditoren auf Sicht sowie anderer Konten oder Hefte ohne Rückzugsbeschränkung;
- c. 15 Prozent der Einlagen auf Spar-, Depositen- und Einlageheften und -konten sowie ähnlichen Konten mit Rückzugsbeschränkung (ohne gebundene Vorsorgegelder).

Art. 17a⁴² Zu verrechnende kurzfristige Verbindlichkeiten⁴³

¹ Zu verrechnen sind folgende kurzfristige Verbindlichkeiten, wenn sie innerhalb eines Monats fällig werden:⁴⁴

- a. Bankenkreditoren auf Sicht oder auf Zeit;
- b. Kreditoren auf Zeit;
- c. gebundene Vorsorgegelder;
- d. Obligationen, Kassenobligationen und Kassenscheine;
- e. Edelmetallverpflichtungen, soweit ihnen nicht je entsprechende Guthaben oder Bestände gegenüberstehen;
- f. unter den sonstigen Passiven bilanzierte Verbindlichkeiten.

³⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1988** 106).

³⁹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴² Eingefügt durch Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1988** 106).

⁴³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

² Die gegen Verpfändung liquider Aktiven eingegangenen kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 16 Abs. 3) dürfen vorweg abgezogen werden und fallen nicht in die Verrechnung.⁴⁵

Art. 18⁴⁶ Unterlegungssatz, Meldepflicht und Konsolidierung⁴⁷

¹ Die liquiden Aktiven (Art. 16) müssen ständig mindestens 33 Prozent der kurzfristigen Verbindlichkeiten (Art. 17) betragen. Für die Berechnung sind vorgängig liquide Aktiven nach Artikel 16a und kurzfristige Verbindlichkeiten nach Artikel 17a zu verrechnen. Der Saldo ergibt den Überschuss gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe i oder gemäss Artikel 17 Buchstabe a.⁴⁸

² Die Bank hat die Prüfgesellschaft⁴⁹ zu unterrichten, wenn ihre auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verpflichtungen gegenüber einem Kunden oder einer Bank 10 Prozent der gesamten unverrechneten, auf Sicht lautenden und innerhalb eines Monats fälligen Verbindlichkeiten übersteigen. Einlagen nach Artikel 17 Buchstabe c sind dabei nur zum dort vorgesehenen Prozentsatz einzubeziehen. Verpflichtungen gegenüber rechtlich selbständigen Gesellschaften und Personen, die über das Beteiligungskapital zu mehr als 50 Prozent miteinander verflochten sind, werden als Einheit behandelt.

³ Die Banken haben für eine angemessene Liquidität auf Stufe der Finanzgruppe und des Finanzkonglomerates entsprechend den Artikeln 6–12 der ERV⁵⁰ zu sorgen.⁵¹

Art. 19⁵² Zusatzliquidität

¹ Die Banken, die privilegierte Einlagen nach Artikel 37b des Gesetzes besitzen, müssen neben der Liquidität nach Artikel 18 im Umfange ihrer Sicherstellungspflicht nach Artikel 37h Absatz 3 des Gesetzes zusätzliche liquide Aktiven nach Artikel 16 halten.

² Die Banken melden der FINMA im Rahmen des allgemeinen Meldewesens die Summe:

- a. der per Abschluss des Geschäftsjahres in den Bilanzpositionen nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.3–2.5 ausgewiesenen Einlagen;

⁴⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 25. Nov. 1987, in Kraft seit 1. Jan. 1988 (AS **1988** 106).

⁴⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁴⁹ Ausdruck gemäss Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, in Kraft seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁵⁰ SR **952.03**

⁵¹ Fassung gemäss Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, in Kraft seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

⁵² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 24. März 2004 (AS **2004** 2875). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

- b. der Einlagen nach Buchstabe a, die nach den Artikeln 37b des Gesetzes und 23 der Bankenkonzernverordnung vom 30. Juni 2005 (BKV)⁵³ privilegiert sind;
- c.⁵⁴ der Einlagen nach Buchstabe b, die nach Artikel 37h des Gesetzes gesichert sind.

³ Die FINMA berechnet gestützt auf die nach Absatz 2 Buchstabe c gemeldeten Angaben die erforderliche Zusatzliquidität und teilt diese den einzelnen Banken mit.⁵⁵

⁴ Die Zusatzliquidität ist jeweils ab dem 1. Juli anteilmässig sicherzustellen.

⁵ Die FINMA kann ausnahmsweise verlangen, dass einzelne Banken den nach Absatz 2 Buchstabe c zu meldenden Betrag in geeigneter Weise offenlegen, wenn dies zum Schutz der nicht privilegierten Gläubiger als notwendig erscheint.⁵⁶

Art. 20⁵⁷ Liquiditätsausweis

¹ Die FINMA zieht die Nationalbank zum Vollzug der Vorschriften über die Liquidität bei.

² Die Banken haben vierteljährlich einen Liquiditätsausweis zu erstellen. Die FINMA legt ein entsprechendes Formular fest.

6.⁵⁸...

Art. 21–22

7.⁵⁹ Jahresrechnungen

Art. 23 Inhalt

¹ Die Jahresrechnung besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und dem Anhang. Sie wird durch den Jahresbericht ergänzt; dieser enthält auch Angaben über alle wesentlichen Ereignisse, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind.

⁵³ SR **952.812.32**

⁵⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS **2009** 2465).

⁵⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS **2009** 2465).

⁵⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS **2009** 2465).

⁵⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 24. März 2004, in Kraft seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁵⁸ Aufgehoben durch Anhang 7 Ziff. 1 Eigenmittelverordnung vom 29. Sept. 2006, mit Wirkung seit 1. Jan. 2007 (SR **952.03**).

⁵⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 12. Dezember 1994, in Kraft seit 1. Febr. 1995 (AS **1995** 253).

² Banken, die eine Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken ausweisen und das Bilanzgeschäft in wesentlichem Umfang betreiben, müssen als weiteren Bestandteil der Jahresrechnung zusätzlich eine Mittelflussrechnung erstellen.

Art. 23a Konzernrechnung

¹ Ist eine Bank mit mehr als der Hälfte der Stimmen direkt oder indirekt an einer oder mehreren Gesellschaften beteiligt oder übt sie auf diese in anderer Weise einen beherrschenden Einfluss aus (Bankkonzern), so erstellt sie zusätzlich eine konsolidierte Jahresrechnung (Konzernrechnung). Sind die beherrschten Gesellschaften für die Zielsetzungen der Konzernrechnung unwesentlich, ist keine Konzernrechnung zu erstellen.

² Die Konzernrechnung wird nach den allgemein anerkannten Grundsätzen der Konzernrechnungslegung erstellt.

³ Bankkonzerne, die eine Bilanzsumme von weniger als einer Milliarde Franken und weniger als 50 Beschäftigte aufweisen, sind von der Erstellung einer Konzernrechnung befreit.

⁴ Eine Konzernrechnung ist dennoch zu erstellen, wenn:

- a. die Bank eigene Anleiheobligationen ausstehend hat;
- b. die Beteiligungstitel der Bank an der Börse kotiert sind;
- c. Beteiligte, die zusammen mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals vertreten, es verlangen;
- d. dies für eine möglichst zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank notwendig ist;
- e. die Bank eine oder mehrere Banken, Finanz- oder Immobiliengesellschaften mit Sitz im Ausland durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise beherrscht.

⁵ Ein schweizerischer Bankkonzern, der als Teilkonzern in die Konzernrechnung einer Obergesellschaft einbezogen ist, muss unter Vorbehalt von Absatz 4 Buchstabe c keine besondere Konzernrechnung erstellen, wenn:

- a. die Konzernrechnung der Obergesellschaft nach den Bestimmungen dieser Verordnung oder gleichwertigen ausländischen Vorschriften erstellt und geprüft wird; und
- b. er die Konzernrechnung der Obergesellschaft wie die eigene Jahresrechnung bekanntmacht.

Art. 23b Zwischenabschluss

¹ Banken mit einer Bilanzsumme von wenigstens 100 Millionen Franken müssen halbjährlich einen Zwischenabschluss, konsolidierungspflichtige Banken einen konsolidierten Zwischenabschluss erstellen.

² Der Zwischenabschluss besteht aus Bilanz und Erfolgsrechnung.

³ Die Zwischenabschlüsse sind nach den gleichen Grundsätzen zu erstellen und zu bewerten wie die Jahresrechnung.

⁴ Für konsolidierungspflichtige Banken gilt Artikel 23a Absatz 2 sinngemäss.

Art. 24 Ordnungsmässige Rechnungslegung

¹ Der Einzelabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmässiger Rechnungslegung so aufzustellen, dass die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bank möglichst zuverlässig beurteilt werden kann.

² Die Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen der:

- a. ordnungsmässigen Erfassung der Geschäftsvorfälle;
- b. Vollständigkeit der Jahresrechnung;
- c. Klarheit der Angaben;
- d. Wesentlichkeit der Angaben;
- e. Vorsicht;
- f. Fortführung der Unternehmenstätigkeit;
- g. Stetigkeit in Darstellung und Bewertung;
- h. periodengerechten Abgrenzungen;
- i. Unzulässigkeit der Verrechnung von Aktiven und Passiven sowie von Aufwand und Ertrag;
- k. wirtschaftlichen Betrachtungsweise.

³ Als wesentlich (Abs. 2 Bst. d) gelten Sachverhalte und Beträge, welche sich auf die Jahresrechnung so auswirken, dass der Empfänger der Jahresrechnung in der Einschätzung und in den Entscheiden gegenüber der Bank beeinflusst werden könnte.

⁴ Die Bildung von stillen Reserven ist im Rahmen von Artikel 25a Absatz 3 zulässig. Wird durch eine Auflösung von stillen Reserven das ausgewiesene Ergebnis wesentlich günstiger dargestellt als das erwirtschaftete, muss die Auflösung offen gelegt werden.

⁵ In der Jahresrechnung sind die Vorjahreszahlen anzuführen. Im Zwischenabschluss sind in der Bilanz die Zahlen des Vorjahresabschlusses und in der Erfolgsrechnung diejenigen des Zwischenabschlusses des Vorjahres anzugeben.

Art. 25 Gliederung der Bilanz

¹ Im Einzelabschluss ist die Bilanz mindestens wie folgt zu gliedern:

<i>I</i>	<i>Aktiven</i>
1.1	Flüssige Mittel
1.2	Forderungen aus Geldmarktpapieren
1.3	Forderungen gegenüber Banken
1.4	Forderungen gegenüber Kunden
1.5	Hypothekarforderungen

- 1.6 Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen
- 1.7 Finanzanlagen
- 1.8 Beteiligungen
- 1.9 Sachanlagen
- 1.10 Rechnungsabgrenzungen
- 1.11 Sonstige Aktiven
- 1.12 Nicht einbezahltes Gesellschaftskapital
- 1.13 Total Aktiven
- 1.13.1 Total nachrangige Forderungen
- 1.13.2 Total Forderungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten

- 2 *Passiven*
- 2.1 Verpflichtungen aus Geldmarktpapieren
- 2.2 Verpflichtungen gegenüber Banken
- 2.3 Verpflichtungen gegenüber Kunden in Spar- und Anlageform
- 2.4 Übrige Verpflichtungen gegenüber Kunden
- 2.5 Kassenobligationen
- 2.6 Anleihen und Pfandbriefdarlehen
- 2.7 Rechnungsabgrenzungen
- 2.8 Sonstige Passiven
- 2.9 Wertberichtigungen und Rückstellungen
- 2.10 Reserven für allgemeine Bankrisiken
- 2.11 Gesellschaftskapital
- 2.12 Allgemeine gesetzliche Reserve
- 2.13 Reserve für eigene Beteiligungstitel
- 2.14 Aufwertungsreserve
- 2.15 Andere Reserven
- 2.16 Gewinnvortrag
- 2.17 Jahresgewinn

- abzüglich*
- 2.18 Verlustvortrag
- 2.19 Jahresverlust
- 2.20 Total Passiven
- 2.20.1 Total nachrangige Verpflichtungen
- 2.20.2 Total Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten

- 3 *Ausserbilanzgeschäfte*
- 3.1 Eventualverpflichtungen
- 3.2 Unwiderrufliche Zusagen
- 3.3 Einzahlungs- und Nachschussverpflichtungen
- 3.4 Verpflichtungskredite
- 3.5 Derivative Finanzinstrumente
- 3.6 Treuhandgeschäfte

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Bilanz oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Wertberichtigungen, die einzelnen Aktiven direkt zugeordnet werden können, können wahlweise in der entsprechenden Position auf der Aktivseite direkt verrechnet oder auf der Passivseite unter der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 ausgewiesen werden. Die gewählte Methode ist stetig anzuwenden und unter den Bewertungsgrundsätzen im Anhang anzugeben. Die direkt verrechneten Wertberichtigungen sind ebenfalls im Anhang auszuweisen.

⁴ Auf den gesonderten Ausweis der Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Absatz 1 Ziffer 2.10 kann verzichtet werden; in diesem Fall sind die Reserven für allgemeine Bankrisiken in der Position Wertberichtigungen und Rückstellungen nach Absatz 1 Ziffer 2.9 auszuweisen.

⁵ Eigene Beteiligungstitel im Handelsbestand sind bei der Äufnung der besonderen Reserve nach Absatz 1 Ziffer 2.13 nicht mitzuzählen.

⁶ Die Zwischenbilanz ist nach Absatz 1 zu gliedern. Auf die Positionen Forderungen bzw. Verpflichtungen gegenüber Konzerngesellschaften und qualifiziert Beteiligten nach Absatz 1 Ziffer 1.13.2 bzw. 2.20.2 kann verzichtet werden.

Art. 25a Gliederung der Erfolgsrechnung

¹ Im Einzelabschluss ist die Erfolgsrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

- 1 Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft*
- 1.1 Erfolg aus dem Zinsengeschäft
 - 1.1.1 Zins- und Diskontertrag
 - 1.1.2 Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen
 - 1.1.3 Zins- und Dividendenertrag aus Finanzanlagen
 - 1.1.4 Zinsaufwand
 - 1.1.5 Subtotal Erfolg Zinsengeschäft
- 1.2 Erfolg aus dem Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
 - 1.2.1 Kommissionsertrag Kreditgeschäft
 - 1.2.2 Kommissionsertrag Wertschriften- und Anlagegeschäft
 - 1.2.3 Kommissionsertrag übriges Dienstleistungsgeschäft
 - 1.2.4 Kommissionsaufwand
 - 1.2.5 Subtotal Erfolg Kommissions- und Dienstleistungsgeschäft
- 1.3 Erfolg aus dem Handelsgeschäft
- 1.4 Übriger ordentlicher Erfolg
 - 1.4.1 Erfolg aus Veräusserungen von Finanzanlagen
 - 1.4.2 Beteiligungsertrag
 - 1.4.3 Liegenschaftenerfolg
 - 1.4.4 Anderer ordentlicher Ertrag
 - 1.4.5 Anderer ordentlicher Aufwand
 - 1.4.6 Subtotal übriger ordentlicher Erfolg
- 1.5 Geschäftsaufwand
 - 1.5.1 Personalaufwand

1.5.2	Sachaufwand
1.5.3	Subtotal Geschäftsaufwand
1.6	Bruttogewinn
2	<i>Jahresgewinn/Jahresverlust</i>
2.1	Bruttogewinn
2.2	Abschreibungen auf dem Anlagevermögen
2.3	Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste
2.4	Zwischenergebnis
2.5	Ausserordentlicher Ertrag
2.6	Ausserordentlicher Aufwand
2.7	Steuern
2.8	Jahresgewinn/Jahresverlust
3	<i>Gewinnverwendung/Verlustausgleich</i>
3.1	Jahresgewinn/Jahresverlust
3.2	Gewinn-/Verlustvortrag
3.3	Bilanzgewinn/Bilanzverlust
3.4	Gewinnverwendung
	– Zuweisung an die allgemeine gesetzliche Reserve
	– Zuweisung an andere Reserven
	– Ausschüttungen auf dem Gesellschaftskapital
	– Andere Gewinnverwendungen
	– Auszugleichender Verlust
	– Entnahme aus der allgemeinen gesetzlichen Reserve
	– Entnahme aus anderen Reserven
	– Anderer Verlustausgleich
3.5	Gewinn/Verlustvortrag

² Für eine Bank wesentliche weitere Positionen sind in der Erfolgsrechnung oder im Anhang zusätzlich auszuweisen. Positionen ohne Saldo können weggelassen werden. Unwesentliche Positionen können sachgerecht zusammengefasst werden.

³ Die Bildung von stillen Reserven in der Erfolgsrechnung hat über die Positionen Abschreibung auf dem Anlagevermögen nach Absatz 1 Ziffer 2.2, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Verluste nach Absatz 1 Ziffer 2.3 oder Ausserordentlicher Aufwand nach Absatz 1 Ziffer 2.6 und die Auflösung von stillen Reserven über die Position Ausserordentlicher Ertrag nach Absatz 1 Ziffer 2.5 zu erfolgen.

⁴ Die Position Zwischenergebnis nach Absatz 1 Ziffer 2.4 ist nur dann auszuweisen, wenn der Jahresgewinn oder der Jahresverlust in wesentlichem Ausmass durch ausserordentliche Erträge und Aufwände beeinflusst wird.

⁵ Die Position Zins- und Dividendenertrag aus Handelsbeständen nach Absatz 1 Ziffer 1.1.2 kann weggelassen werden, wenn der Refinanzierungsaufwand für Handelsgeschäfte in der Position Erfolg aus dem Handelsgeschäft nach Absatz 1 Ziffer 1.3 verrechnet und der Zins- und Dividendenertrag aus den Handelsbeständen ebenfalls in dieser Position ausgewiesen wird.

⁶ Banken, welche nach Artikel 23b Zwischenabschlüsse erstellen müssen, können die Erfolgsrechnung auf den Ausweis bis zur Position Bruttogewinn nach Absatz 1 Ziffer 1.6 beschränken; in diesem Fall müssen anstelle der Positionen nach Absatz 1 Ziffer 2 der Risikoverlauf sowie die Wertberichtigungen und Rückstellungen erläutert werden. Im Übrigen ist die Erfolgsrechnung des Zwischenabschlusses nach Absatz 1 zu gliedern.

Art. 25b Gliederung der Mittelflussrechnung

¹ Die Mittelflussrechnung muss anhand des Mittelzuflusses und Mittelabflusses die Ursachen der Liquiditätsveränderung im Berichtsjahr aufzeigen.

² Im Einzelabschluss ist die Mittelflussrechnung mindestens wie folgt zu gliedern:

- a. Mittelfluss aus operativem Ergebnis (Innenfinanzierung)
- b. Mittelfluss aus Eigenkapitaltransaktionen
- c. Mittelfluss aus Vorgängen im Anlagevermögen
- d. Mittelfluss aus dem Bankgeschäft

³ Der Mittelfluss aus dem Bankgeschäft muss so aufgegliedert werden, dass die Refinanzierung ersichtlich ist.

Art. 25c Gliederung des Anhanges

¹ Im Einzelabschluss hat der Anhang mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- 1 Erläuterungen über den Umfang der einzelnen Geschäftsbereiche und dessen Auswirkungen auf die Berichterstattung; Personalbestand.
- 2 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze für die Jahresrechnung; Grundsätze der Erfassung der Geschäftsvorfälle sowie Erläuterungen zum Risikomanagement, insbesondere zur Behandlung des Zinsänderungsrisikos, und zum Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten.
- 3 Informationen zur Bilanz
 - 3.1 Übersicht der Deckungen von Ausleihungen und Ausserbilanzgeschäften;
 - 3.2 Aufgliederung der Handelsbestände in Wertschriften und Edelmetallen, der Finanzanlagen und der Beteiligungen;
 - 3.2.1 Zusätzlich sind die ausgeliehenen Handelsbestände und Finanzanlagen anzugeben;
 - 3.2.2 Die in anderen Bilanzpositionen enthaltenen wesentlichen Forderungen und Verpflichtungen, die zu Marktwerten bewertet werden (Handelsbestände) und deren Ergebnis im Erfolg aus dem Handelsgeschäft ausgewiesen wird, sind ebenfalls zusätzlich aufzugliedern;
 - 3.3 Firmenname, Sitz, Geschäftstätigkeit, Gesellschaftskapital und Beteiligungsquote (Stimm- und Kapitalanteile sowie allfällige vertragliche Bindungen) der wesentlichen Beteiligungen;

- 3.4 Anlagespiegel;
- 3.4.1 Für die Liegenschaften und die übrigen Sachanlagen sind zusätzlich die Brandversicherungswerte anzugeben;
- 3.4.2 Anzugeben ist ebenfalls der Gesamtbetrag der nicht bilanzierten Leasingverbindlichkeiten;
- 3.5 Aktivierte Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten;
- 3.6 Gesamtbetrag der zur Sicherung eigener Verpflichtungen verpfändeten oder abgetretenen Aktiven sowie Aktiven unter Eigentumsvorbehalt;
- 3.7 Verpflichtungen gegenüber eigenen Vorsorgeeinrichtungen;
- 3.8 Ausstehende Obligationenanleihen;
- 3.9 Aufgliederung der Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie der Reserven für allgemeine Bankrisiken und Übersicht über ihre Veränderungen im Laufe des Berichtsjahres;
- 3.9.1 Die Wertberichtigungen und Rückstellungen sind aufzugliedern nach: Wertberichtigungen und Rückstellungen für Ausfallrisiken (Delkredere- und Länderrisiken), für andere Geschäftsrisiken, für Finanzanlagen, Rückstellungen für Steuern und latente Steuern sowie übrige Rückstellungen;
- 3.9.2 Wertberichtigungen und Rückstellungen für spezifische Risiken sind zwingend in den Positionen nach Ziffer 3.9.1 auszuweisen;
- 3.9.3 Vom Total der Wertberichtigungen und Rückstellungen sind die direkt mit den Aktiven verrechneten Wertberichtigungen in Abzug zu bringen;
- 3.9.4 Wesentliche Auflösungen und Neuverwendungen von Wertberichtigungen und Rückstellungen sowie von Reserven für allgemeine Bankrisiken sind zu erläutern und zu begründen;
- 3.10 Zusammensetzung des Gesellschaftskapitals;
- 3.10.1 Kantonalbanken müssen die Zins- und Fälligkeitsbedingungen des Dotationskapitals angeben, sofern dieses zu fest vereinbarten Zinssätzen zur Verfügung gestellt wird und eine entsprechende, nicht vom Jahresgewinn abhängige Verzinsungspflicht besteht;
- 3.10.2 Sofern bekannt oder sie bekannt sein müssten, sind mit Namen und je der prozentualen Beteiligung die Kapitaleigner und stimmrechtsgebundenen Gruppen von Kapitaleignern anzugeben, deren Beteiligung am Bilanzstichtag 5 Prozent aller Stimmrechte übersteigen; ist statutarisch eine unter 5 Prozent liegende Vinkulierung festgelegt, ist diese Grenze massgebend;
- 3.10.3 Privatbankiers können auf die Angaben nach Ziffer 3.10 verzichten;
- 3.11 Nachweis des Eigenkapitals und dessen Veränderung vor Gewinnverwendung/Verlustausgleich;

- 3.12 Fälligkeitsstruktur des Umlaufvermögens, der Finanzanlagen und des Fremdkapitals;
- 3.13 Forderungen und Verpflichtungen gegenüber verbundenen Gesellschaften sowie Organkredite;
- 3.14 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach In- und Ausland gemäss Domizilprinzip, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.15 Aufgliederung des Totals der Aktiven nach Ländern oder Ländergruppen, sofern das Auslandgeschäft wesentlich ist und die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.15.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen;
- 3.15.2 Neben dem absoluten Betrag je Land oder Ländergruppe ist auch der prozentuale Anteil anzugeben;
- 3.16 Aufgliederung der Aktiven und Passiven nach den für die Bank wesentlichsten Währungen, sofern die Bank eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist;
- 3.16.1 Die Bank kann den Detaillierungsgrad der Aufgliederung selber bestimmen.
- 4 Informationen zu den Ausserbilanzgeschäften
 - 4.1 Eventualverpflichtungen aufgegliedert in Kreditsicherungsgarantien und ähnliches, Gewährleistungsgarantien und ähnliches, unwiderrufliche Verpflichtungen und übrige Eventualverpflichtungen;
 - 4.2 Verpflichtungskredite aufgegliedert in Verpflichtungen aus aufgeschobenen Zahlungen, Akzeptverpflichtungen und übrige Verpflichtungskredite;
 - 4.3 Am Jahresende offene derivative Finanzinstrumente mit Angabe der positiven und negativen Wiederbeschaffungswerte und Kontraktvolumen aufgegliedert nach Zinsinstrumenten, Devisen, Edelmetallen, Beteiligungstitel/Indices, und übrige;
 - 4.4 Treuhandgeschäfte aufgegliedert in Treuhandanlagen bei Drittbanken, Treuhandanlagen bei Konzernbanken und verbundenen Banken und Treuhandkredite und andere treuhänderische Finanzgeschäfte.
- 5 Informationen zur Erfolgsrechnung
 - 5.1 Angabe eines wesentlichen Refinanzierungsertrages in der Position Zins- und Diskontertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.1.1, sofern der entsprechende Refinanzierungsaufwand nach Artikel 25a Absatz 5 mit dem Handelserfolg verrechnet wird;
 - 5.2 Zweckmässige Aufgliederung des Erfolges aus dem Handelsgeschäft nach Geschäftssparten;

- 5.3 Aufgliederung der Position Personalaufwand in Gehälter, Sozialleistungen und übriger Personalaufwand;
- 5.4 Aufgliederung der Position Sachaufwand in Raumaufwand, in Aufwand für EDV, Maschinen, Mobiliar, Fahrzeuge und übrige Einrichtungen und in übriger Geschäftsaufwand;
- 5.5 Erläuterungen zu wesentlichen Verlusten, ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden sowie zu wesentlichen Auflösungen von stillen Reserven, Reserven für allgemeine Bankrisiken und freiwerdenden Wertberichtigungen und Rückstellungen;
- 5.6 Aufwertungen im Anlagevermögen bis höchstens zum Anschaffungswert (Artikel 665–665a des Obligationenrechts⁶⁰); die Aufwertungen sind zu begründen;
- 5.7 Aufgliederung von Ertrag und Aufwand aus dem ordentlichen Bankgeschäft nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1 nach In- und Ausland nach dem Betriebsstättenprinzip, sofern die Bank im Ausland tätig ist und eine Bilanzsumme von wenigstens 1 Milliarde Franken oder mehr als 50 Beschäftigte aufweist.

² Positionen ohne Inhalt können weggelassen und unwesentliche Positionen sachgerecht zusammengefasst werden.

Art. 25d Grundsätze der Konzernrechnung

¹ Die Konzernrechnung muss ein Bild vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Bankkonzerns entspricht. Die ordnungsmässige Rechnungslegung erfolgt insbesondere nach den Grundsätzen von Artikel 24 Absätze 2 und 3.

² Bezüglich der Vorjahreszahlen gilt Artikel 24 Absatz 5.

Art. 25e Grundsätze der Konsolidierung

¹ Banken, Finanzgesellschaften und Immobiliengesellschaften mit Sitz im In- und Ausland, die über Beteiligungen von mehr als 50 Prozent am stimmberechtigten Kapital oder auf andere Weise beherrscht werden, sind nach der Methode der Vollkonsolidierung zu konsolidieren.

² Die Kapitalkonsolidierung erfolgt nach der Purchase-Methode.

³ Minderheitsbeteiligungen an den in Absatz 1 genannten Gesellschaften sowie alle übrigen Beteiligungen, über welche die Bank einen bedeutenden Einfluss ausüben kann, sind grundsätzlich nach der Equity-Methode zu erfassen. Sie können jedoch nach der Quotenkonsolidierung einbezogen werden, wenn die Vorschriften über die eigenen Mittel eine solche vorschreiben. Ein bedeutender Einfluss wird bei einer Beteiligung ab 20 Prozent am stimmberechtigten Kapital angenommen.

⁶⁰ SR 220

⁴ Versicherungsgesellschaften sind grundsätzlich nach Absatz 3 zu behandeln; im Falle einer Mehrheitsbeteiligung oder einer Beherrschung auf andere Weise können sie vollkonsolidiert werden. In beiden Fällen sind wesentliche Einflüsse auf einzelne Positionen der Jahresrechnung im Anhang aufzuzeigen.

⁵ Beteiligungen von 50 Prozent an Gemeinschaftsunternehmen können nach der Methode der Quotenkonsolidierung in die Konsolidierung einbezogen oder nach der Equity-Methode erfasst werden.

⁶ Vorübergehende Beteiligungen sind nicht zu konsolidieren. Die Bilanzierung der nicht konsolidierten Beteiligungen hat zu Anschaffungswerten abzüglich der betriebsnotwendigen Abschreibungen zu erfolgen.

Art. 25f Gliederung der Konzernbilanz

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Bilanz der Konzernrechnung nach Artikel 25 Absatz 1 zu gliedern.

² Vor der Position Sonstige Aktiven nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 1.11 ist die Position Immaterielle Werte einzufügen.

³ Die Position Reserven für allgemeine Bankrisiken nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffer 2.10 ist zwingend auszuweisen.

⁴ Anstelle der Positionen Allgemeine gesetzliche Reserve, Reserve für eigene Beteiligungstitel, Aufwertungsreserve, Andere Reserven, Gewinnvortrag, Jahresgewinn, Verlustvortrag und Jahresverlust nach Artikel 25 Absatz 1 Ziffern 2.12–2.19 sind die Positionen Kapitalreserve, Gewinnreserve, Minderheitsanteile am Eigenkapital, Neubewertungsreserve und Konzerngewinn sowie Abzüglich Konzernverlust aufzunehmen. Die Positionen Konzerngewinn bzw. -verlust sind mit den Unterrubriken «davon Minderheitsanteile am Konzerngewinn» bzw. «davon Minderheitsanteile am Konzernverlust» zu versehen.

⁵ Artikel 25 Absätze 2, 3 und 6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25g Gliederung der Konzernerfolgsrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist die Erfolgsrechnung der Konzernrechnung nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffern 1 und 2 zu gliedern.

² Die Position Beteiligungsertrag nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 1.4.2 ist aufzugliedern und hat je in einem Gesamtbetrag die Erträge der nach der Equity-Methode erfassten und der übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen auszuweisen.

³ Die Position Jahresgewinn nach Artikel 25a Absatz 1 Ziffer 2.8 ist als Konzerngewinn mit gesonderter Angabe des Anteils der Minderheitsanteile am Ergebnis auszuweisen.

⁴ Artikel 25a Absätze 2 sowie 4–6 sind ebenfalls anzuwenden.

Art. 25h Gliederung der Konzernmittelflussrechnung

¹ In der Konzernrechnung ist die Mittelflussrechnung nach Artikel 25b Absätze 2 und 3 zu gliedern.

² Die Positionen sind den Besonderheiten der Konzernrechnung entsprechend zu erweitern.

Art. 25i Anhang der Konzernrechnung

¹ Soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt wird, ist der Anhang der Konzernrechnung nach Artikel 25c Absatz 1 zu gliedern.

² Zusätzlich zu den Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 2 sind die Grundsätze der Konzernrechnungslegung anzugeben.

³ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.3 sind die Angaben über die Beteiligungen aufzugliedern nach: vollkonsolidierten, quotenkonsolidierten, nach der Equity-Methode erfassten und übrigen nicht konsolidierten Beteiligungen.

⁴ In der Position nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.4 sind die nach der Equity-Methode erfassten Beteiligungen getrennt auszuweisen. Zusätzlich ist der aktivierte Goodwill auszuscheiden; wesentliche Veränderungen des Goodwills sind zu erläutern.

⁵ Der Nachweis des Eigenkapitals und die Veränderung des Eigenkapitals nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.11 sind der Konzernbilanz im Sinne von Artikel 25f Absatz 4 anzupassen.

⁶ Die Angaben nach Artikel 25c Absatz 1 Ziffer 3.10 sind wegzulassen.

Art. 25k Auswirkungen der Konzernrechnung auf den Einzelabschluss

¹ Ist die Bank verpflichtet, eine Konzernrechnung zu erstellen, so ist sie im Einzelabschluss vom Ausweis der Mittelflussrechnung nach Artikel 25b und der Positionen Ziffern 3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.8, 3.12, 3.14, 3.15, 3.16, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.3, 5.4 und 5.7 des Anhangs nach Artikel 25c Absatz 1 befreit.

² Die Pflicht zur Erstellung eines konsolidierten Zwischenabschlusses befreit die Bank ferner von der Erstellung eines eigenen Zwischenabschlusses.

Art. 26 Art der Veröffentlichung

¹ Die Veröffentlichung der Jahresrechnungen und der Jahresberichte muss in einem gedruckten Geschäftsbericht erfolgen. Die Geschäftsberichte sind der Presse und jedermann, der es verlangt, zur Verfügung zu stellen.

² Die Zwischenabschlüsse sind im Schweizerischen Handelsamtsblatt oder in einer schweizerischen Zeitung zu veröffentlichen; sie können auch von einem Bankenverband gemeinsam in einer gedruckten Übersicht herausgegeben werden, welche wie die übrigen Zwischenabschlüsse zu veröffentlichen ist.

³ Privatbankiers, die sich öffentlich zur Annahme fremder Gelder empfehlen, sowie Banken mit einer Bilanzsumme von weniger als 5 Millionen Franken können sich darauf beschränken, ihre Geschäftsberichte und allfällige Zwischenabschlüsse am Schalter der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

⁴ Der FINMA und der Schweizerischen Nationalbank sind je drei Exemplare des Geschäftsberichtes und des Zwischenabschlusses einzusenden.

Art. 27 Fristen für die Veröffentlichung

¹ Die Jahresrechnungen sind innerhalb von vier Monaten, die Zwischenabschlüsse innerhalb von zwei Monaten nach dem Abschlusstermin nach Artikel 26 zu veröffentlichen oder der Öffentlichkeit zur Einsicht zur Verfügung zu halten.

² Kann eine Bank die Fristen von Absatz 1 nicht einhalten, so hat sie die FINMA rechtzeitig um Verlängerung zu ersuchen. Wenn die Verhältnisse es rechtfertigen, so erstreckt die FINMA die Frist.

Art. 28 Richtlinien der FINMA

¹ Bei der Erstellung und Gliederung der Jahresrechnungen und Zwischenabschlüsse sind die Richtlinien der FINMA zu befolgen.

² Die FINMA kann in ihren Richtlinien eine von den vorstehenden Bestimmungen abweichende Rechnungslegung zulassen, wenn diese nach anerkannten internationalen Standards erfolgt, welche eine mindestens gleichwertige Information des Publikums gewährleisten.⁶¹

8.⁶² ...

Art. 29

9.⁶³ ...

Art. 30

⁶¹ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 8. Dez. 1997 (AS **1998** 16).

⁶² Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

⁶³ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

10.⁶⁴ ...**Art. 31 und 32****11. Verpfändungsverträge****Art. 33**

¹ Die zur Weiterverpfändung eines Faustpfandes ermächtigte Bank hat gemäss Artikel 17 Absatz 2 des Gesetzes dafür zu sorgen, dass an den weiterverpfändeten Titeln keine Rechte Dritter, namentlich keine Retentionsrechte, für einen höheren Betrag entstehen, als sie von ihrem Pfandschuldner zu fordern hat. Sie ist verpflichtet, nach vertragsgemässer Bezahlung der Pfandschuld die Pfandtitel dem Verpfänder sofort freizugeben.

² Die Ermächtigung zur Verwendung eines Faustpfandes für Reportgeschäfte der Bank muss die Angabe des Zeitpunktes enthalten, auf den die Bank dem Verpfänder für die reportierten Pfandtitel das Eigentum an gleichen Titeln (nicht notwendigerweise mit den gleichen Nummern) wieder zu übertragen hat.

³ Die gesamte Weiterverpfändung verschiedener Faustpfanddepots ist unzulässig.

⁴ Lässt sich eine Bank von ihrem Schuldner für ihre Forderung zusätzlich Wechsel unterzeichnen, so hat sie bei der Verpfändung oder Rediskontierung dieser Wechsel dafür zu sorgen, dass gegenüber ihrem Schuldner keine höheren Forderungen begründet werden, als sie ihm gegenüber selber hat.

12. ...**Art. 34⁶⁵****Art. 35–40⁶⁶****Art. 40a⁶⁷****Art. 41 und 42⁶⁸**

⁶⁴ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Okt. 1996 (AS **1996** 3094).

⁶⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

⁶⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁶⁷ Eingefügt durch Art. 57 Ziff. I der Börsenverordnung vom 2. Dez. 1996 (SR **954.11**). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁶⁸ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

13. ...**Art. 43–47**⁶⁹**Art. 47a**⁷⁰**Art. 48 und 49**⁷¹**14. ...****Art. 50**⁷²**Art. 50a**⁷³**Art. 51**⁷⁴**Art. 51a und 51b**⁷⁵**Art. 52–54**⁷⁶

⁶⁹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷⁰ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS **1976 91**). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷¹ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷² Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷³ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS **1976 91**). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷⁴ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷⁵ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. Jan. 1976 (AS **1976 91**). Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁷⁶ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

15.⁷⁷ Einlagensicherung

Art. 55 Mitteilungspflicht

¹ Die FINMA teilt die Anordnung einer Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h des Gesetzes oder die Eröffnung des Bankenkurses nach Artikel 33 des Gesetzes dem Träger der Einlagensicherung mit und informiert ihn über die letzten nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c gemeldeten Angaben.⁷⁸

² Sie kann die Mitteilung unterlassen, solange im Rahmen einer Sanierung:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die angeordneten Schutzmassnahmen wieder aufgehoben werden; oder
- b.⁷⁹ die nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Forderungen von den angeordneten Schutzmassnahmen nicht betroffen sind.

Art. 56 Frist

¹ Die Frist für die Auszahlung der nach Artikel 37h des Gesetzes gesicherten Einlagen beträgt drei Monate.

² Sie beginnt mit der Mitteilung an den Träger der Einlagensicherung.

³ Sie beginnt nicht oder wird unterbrochen, solange die Anordnung nach Artikel 55 Absatz 1 nicht vollstreckbar ist.

Art. 57 Auszahlungsplan

¹ Der von der FINMA eingesetzte Konkursliquidator, Sanierungs- oder Untersuchungsbeauftragte (Beauftragter) erstellt einen Auszahlungsplan mit den aus den Büchern ersichtlichen Forderungen, die nach Artikel 37h des Gesetzes als gesicherte Einlagen gelten und nicht nach Artikel 37a^{bis} des Gesetzes befriedigt werden.⁸⁰

² Der Beauftragte ist nicht verpflichtet, die aufgrund der Bücher in den Auszahlungsplan aufzunehmenden Forderungen zu prüfen. Offensichtlich unberechtigte Forderungen werden nicht in den Auszahlungsplan aufgenommen.

³ Der Träger der Einlagensicherung kann beim Beauftragten Einsicht in den Auszahlungsplan nehmen.

⁷⁷ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004 (AS 2004 2777). Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS 2005 4849).

⁷⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁷⁹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

⁸⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS 2009 2465).

Art. 58 Auszahlung der gesicherten Einlagen

¹ Der Träger der Einlagensicherung stellt dem Beauftragten den zur Auszahlung notwendigen Betrag zur Verfügung. Der Beauftragte zahlt die gesicherten Einlagen aus.⁸¹

² Genügt dieser Betrag nicht zur Auszahlung sämtlicher im Auszahlungsplan aufgenommenen Forderungen, so erfolgt die Auszahlung anteilmässig.

Art. 59⁸² Anspruch der Einleger

Nach Ablauf der Frist nach Artikel 56 haben die Einleger gegenüber dem Träger der Einlagensicherung einen Anspruch auf Auszahlung ihrer in den Auszahlungsplan nach Artikel 57 aufgenommenen gesicherten Einlagen.

Art. 60 und 61⁸³**16. Schlussbestimmungen**⁸⁴**Art. 62**⁸⁵**Art. 62a**⁸⁶ Übergangsbestimmungen der Änderung vom 14. März 2008

¹ Bestehende Devisenhändler, die aufgrund dieser Verordnungsänderung neu dem Gesetz unterstehen, haben sich innert dreier Monate ab Inkrafttreten bei der Aufsichtsbehörde zu melden.

² Sie müssen innert einem Jahr ab Inkrafttreten den Anforderungen des Gesetzes genügen und ein Bewilligungsgesuch stellen. Bis zum Entscheid über die Bewilligung dürfen sie ihre Tätigkeit fortführen.

³ In besonderen Fällen kann die Aufsichtsbehörde die in diesem Artikel genannten Fristen erstrecken.

⁸¹ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS **2009** 2465).

⁸² Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Mai 2009, in Kraft seit 1. Juni 2009 (AS **2009** 2465).

⁸³ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 31. März 2004, mit Wirkung seit 1. Juli 2004 (AS **2004** 2777).

⁸⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁸⁵ Aufgehoben durch Anhang Ziff. 7 der Finanzmarktprüfverordnung vom 15. Okt. 2008, mit Wirkung seit 1. Jan. 2009 (SR **956.161**).

⁸⁶ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 14. März 2008 (AS **2008** 1199).

Art. 63 Inkrafttreten⁸⁷

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

² ...⁸⁸

Schlussbestimmungen der Änderung vom 23. August 1989⁸⁹**Schlussbestimmungen der Änderung vom 4. Dezember 1989⁹⁰****Schlussbestimmungen der Änderung vom 12. Dezember 1994⁹¹****Schlussbestimmungen der Änderung vom 29. November 1995⁹²****Schlussbestimmungen der Änderung vom 8. Dezember 1997⁹³**

⁸⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, in Kraft seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁸⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁸⁹ AS **1989** 1772. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁹⁰ AS **1989** 2542. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁹¹ AS **1995** 253. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁹² AS **1996** 45. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

⁹³ AS **1998** 16. Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 30. Sept. 2005, mit Wirkung seit 1. Jan. 2006 (AS **2005** 4849).

Anhang I⁹⁴

⁹⁴ Aufgehoben durch Ziff. II der V vom 24. März 2004, mit Wirkung seit 1. Jan. 2005 (AS **2004** 2875).

⁹⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 12. Dez. 1994 (AS **1995** 253).

